

Hochschule Ostwestfalen-Lippe
University of Applied Sciences

**Verkündungsblatt der
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

47. Jahrgang – 05. März 2019 – Nr. 09

Satzung zur Änderung der
Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Medienproduktion
(BPO Medienproduktion)
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

vom 05. März 2019

**Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung
für den Studiengang Medienproduktion
(BPO Medienproduktion)
an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

vom 05. März 2019

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 543), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Medienproduktion an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe vom 17. Juli 2015 (Verkündungsblatt der Hochschule 2015/Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1.) In der **Inhaltsübersicht** wird die Überschrift des § 21 wie folgt korrigiert:

“§ 21 Bearbeitung einer Aufgabe aus den Bereichen
Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder Medienwirtschaft (B),
B mit Präsentation (BP), B mit schriftlicher Erläuterung (BE)“

2.) **§ 3** Abs. 2 S. 5 wird wie folgt korrigiert:

“Über die Anerkennung der Tätigkeiten als Praktikum entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin in Absprache mit dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden.“

3.) **§ 3** Abs. 4 wird wie folgt korrigiert:

„Über die Anerkennung oder Anrechnung weiterer Tätigkeiten als Praktikum entscheidet der Dekan bzw. die Dekanin in Absprache mit dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden.“

4.) Die Zählung des “§ 10 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester” wird korrigiert in “§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester”.

5.) **§ 8** Abs. 8 wird wie folgt korrigiert:

“Unternehmen Studierende die in einem anderen Studiengang an der Hochschule

Ostwestfalen-Lippe und in dem Bachelorstudiengang Medienproduktion immatrikuliert sind, einen Prüfungsversuch in einem Fach, das in den verschiedenen Prüfungsordnungen dieselbe Fachnummer aufweist, wird die in diesem Fach erbrachte Prüfungsleistung von Amts wegen übertragen. Fehlversuche in diesen Fächern werden im Rahmen dieser Studiengänge für die noch verbleibende Anzahl der Wiederholungsversuche gezählt; dies gilt auch für Prüfungsleistungen in Zusatzfächern.”

6.) **§ 8** erhält den neuen Absatz 10:

“Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, die im Rahmen von Studiengängen anderer Hochschulen erbracht wurden oder bei denen keine Identität der Fach-Nummern der zu Grunde liegenden Fächern besteht, und unterliegen die Prüfungsleistungen nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung einem Konto für Prüfungsversuche, so werden je abgedeckter Prüfungsleistung zwei Versuche von dem Konto für Prüfungsversuche (§ 11 Abs. 2) abgezogen. Sofern es sich um die letzte noch fehlende Prüfungsleistung handelt, die diesem Konto unterliegt, wird nur ein Versuch abgezogen.”

7.) **§ 21** wird wie folgt korrigiert:

“§ 21

Bearbeitung einer Aufgabe aus den Bereichen Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder Medienwirtschaft (B), B mit Präsentation (BP), B mit schriftlicher Erläuterung (BE)

(1) Bei der Prüfungsform „Bearbeitung einer Aufgabe aus den Bereichen Mediengestaltung, -informatik, -technik und/oder Medienwirtschaft (B)“ ist eine Aufgabe aus dem Bereich des jeweiligen Fachs selbstständig einzeln oder im Rahmen einer Gruppe durch Teilaufgaben zu bearbeiten und ein Arbeitsergebnis anzufertigen. Bei der Prüfungsform „B mit Präsentation (BP)“ bzw. „B mit schriftlicher Erläuterung (BE)“ sind zusätzlich Lösungsweg und Arbeitsergebnis der Aufgabe bzw. der Teilaufgabe von dem jeweiligen Prüfling auch im Rahmen einer Gruppenarbeit einzeln mündlich zu präsentieren bzw. schriftlich darzustellen (schriftliche Erläuterung). Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens sechs Wochen; § 27 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 20 Minuten; der Richtwert für die schriftliche Erläuterung beträgt fünf bis zehn Seiten. Der Schwierigkeitsgrad der Aufgabe bzw. der Teilaufgabe muss sich an der Bearbeitungszeit bzw. an dem jeweiligen Richtwert orientieren.

(2) Die Lehrveranstaltungen des Fachs, in dem eine Prüfung mit der Prüfungsform „B“, „BP“ bzw. „BE“ zu erbringen ist, gliedern sich in einen vorbereitenden Lehrveranstaltungsteil, der bis zur Ausgabe der Aufgabe bzw. Teilaufgabe dauert und einen Bearbeitungsteil, der mit der Ausgabe der Aufgabe bzw. Teilaufgabe

beginnt. Das Bestehen der jeweiligen Prüfung setzt das Erbringen der Leistungen gemäß Absatz 1 und den folgenden Absätzen voraus.

(3) Bei einer Gruppenarbeit erfolgt die Differenzierung der Aufgabe in Teilaufgaben für die einzelnen Gruppenmitglieder durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. die Prüfenden.

(4) Als Arbeitsergebnisse kommen in Frage:

- Künstlerische Entwürfe
- Künstlerische Ausführungen
- Zeichnungen
- Modelle
- Plakate
- Fotos
- Videos
- Sounddateien
- Programmierarbeiten
- Multimedia-Storyboards
- Storyboards
- Animationen
- 3D-Konstruktionen
- Konzeptionelle Ausarbeitungen über die Planung und Abwicklung von Medienprojekten
- Dokumentationen und Bewertungen realer Medienprojekte (z.B. bezüglich Zeitabläufen, Strukturen, Kosten, Arbeitsergebnissen und Qualitätssicherungsmaßnahmen)
- Compositing-Arbeiten
- Rendering-Arbeiten

(5) § 19 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Der Prüfungsausschuss legt den Ausgabetermin der Aufgabe und die Bearbeitungszeit nach Abstimmung mit den Prüfenden fest und gibt sie rechtzeitig vorher bekannt. Die Aufgabe bzw. Teilaufgabe sowie die in dem konkreten Einzelfall zugelassene oder vorgeschriebene Form für das Arbeitsergebnis ist den Prüflingen in Schriftform auszuhändigen; es können auch mehrere Formen für das Arbeitsergebnis zugelassen bzw. vorgeschrieben werden.

(7) Das Arbeitsergebnis und im Fall der Prüfungsform „BE“ auch die schriftliche Erläuterung ist bei der oder dem aus der schriftlichen Aufgabenstellung ersichtlichen Prüfenden am Ende der Bearbeitungszeit persönlich abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist durch die entsprechende Prüfende oder den entsprechenden Prüfenden aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe des Arbeitsergebnisses und der schriftlichen Erläuterung hat jeder Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Aufgabe oder Teilaufgabe selbstständig bearbeitet und sein Arbeitsergebnis sowie seine schriftliche Erläuterung selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird das Arbeitsergebnis der Aufgabe bzw. der Teilaufgabe nicht fristgemäß oder nicht in der vorgeschriebenen bzw. zugelassenen Form am Ende der Bearbeitungszeit abgegeben, gilt die

Prüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; im Fall der Prüfungsform „BE“ gilt dies für die schriftliche Erläuterung entsprechend.

(8) Für die Bewertung des Arbeitsergebnisses gilt im Fall der Prüfungsform „B“ § 16 Abs. 4 entsprechend. Für die Präsentation im Fall der Prüfungsform „BP“ gilt § 20 Abs. 4 Satz 1 entsprechend, für die schriftliche Erläuterung im Fall der Prüfungsform „BE“ gilt § 16 Abs. 4 entsprechend; die Prüfenden der Präsentation bzw. der schriftlichen Erläuterung bewerten auch das Arbeitsergebnis, in begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss hiervon abweichen, die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(9) Für die Präsentation gelten im Übrigen § 18 und § 19 Abs. 3 entsprechend.

(10) Im Fall der Prüfungsformen „BP“ und „BE“ werden Präsentation bzw. schriftliche Erläuterung und Arbeitsergebnis getrennt bewertet. Dabei gilt § 10 Abs. 1, 3, 4 und 5 entsprechend. Die Note von Prüfungen mit der Prüfungsform „BP“ bzw. „BE“ wird aus dem gewichteten Mittel der Einzelbewertungen für die Präsentation bzw. die schriftliche Erläuterung und das Arbeitsergebnis unter Anwendung von § 10 Abs. 4 und 5 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

BP:	Präsentation	einfach
	Arbeitsergebnis	dreifach
BE:	Schriftliche Erläuterung	einfach
	Arbeitsergebnis	zweifach

Die Prüfung ist bestanden, wenn im Fall der Prüfungsformen „BP“ und „BE“ jede der Einzelbewertungen mindestens „ausreichend“ (4,0) ist bzw. im Fall der Prüfungsform „B“ das Arbeitsergebnis mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(11) Die Beurteilung des Arbeitsergebnisses und die Fachnote sind den Studierenden im Fall der Prüfungsformen „BP“ bzw. „BE“ spätestens sechs Wochen nach dem Präsentationstermin bzw. dem Abgabetermin für die schriftliche Erläuterung mitzuteilen, im Fall der Prüfungsform „B“ spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin für das Arbeitsergebnis.“

8.) **§ 22 a** wird wie folgt geändert:

“§ 22 a
Seminar

(1) Die Studierenden müssen vor Beginn des Kolloquiums (§ 29) den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar zur Vorbereitung auf die Bachelorarbeit und das Kolloquium erbringen.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an diesem Seminar wird durch einen Seminarschein bestätigt, wenn die Studierenden die in dieser Veranstaltung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden können und die fachspezifischen Methoden eingeübt wurden. Der Nachweis ist durch ein Kurzkonzept oder Referat zu erbringen. Diese Leistung wird mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Für die erfolgreiche Teilnahme am Seminar werden 4 Credits vergeben.“

9.) § 24 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

“Der Nachweis des Bestehens der studienbegleitenden Prüfungen in den Fächern:

- Mathematik
- Grundlagen der Informatik 1
- Grundlagen der Gestaltung 1
- Grundlagen der Bildverarbeitung
- Wissenschaftliches Arbeiten

ist Zulassungsvoraussetzung für alle studienbegleitenden Prüfungen in den Pflichtfächern, für die in der Anlage 1 das fünfte bis siebte Semester angegeben ist sowie für alle studienbegleitenden Prüfungen in den Wahlpflichtfächern, für die in der Anlage 1 das vierte bis siebte Semester angegeben ist, einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B.“

10.) § 26 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

„alle studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung des Studiengangs Medienproduktion, einschließlich des Medienprojekts A und des Medienprojekts B, bis auf die erfolgreiche Teilnahme an dem Seminar (§ 22 a) sowie die studienbegleitende Prüfung in einem Wahlpflichtfach bestanden hat.“

11.) § 36 Absatz 2 2. HS. wird wie folgt korrigiert:

“...gilt Abs. 1 entsprechend.“

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. September 2014 in Kraft. Die Änderungen unter Punkt 9.) treten mit Wirkung zum 01. März 2018 in Kraft. Die Änderungen unter Punkt 10 treten mit Wirkung vom 01. März 2019 in Kraft. Diese Satzung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Medienproduktion vom 25.04.2018 sowie vom 21.02.2019 ausgefertigt.

Lemgo, den 05. März 2019

Der Präsident
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Dr. Jürgen Krahl